

**Sitzung des Gemeinderates vom 28. Mai 2008, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung;

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft KEHR:
FESTLEGUNG der geschlossenen Ortschaft;

ARBEITEN

Punkt 2. Erneuerung der Lichtkuppeln auf dem Dach der Sporthalle ROCHERATH: Annahme des
Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der
Vergabeart;

Punkt 3. Unterhaltsarbeiten 2008 an den Gemeindewegen und Waldwegen: Los 1 – Teerungen, Los 2 –
Teermakadam und Los 3 – Schlammage: Annahme der Lastenhefte, Leistungsbeschreibungen und
der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabearten;

Punkt 4. Allgemeiner Kommunalen Noteinsatzplan: Annahme;

Punkt 5. Gewährung von Heizöl für das Jahr 2008 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN,
ROCHERATH und MANDERFELD;

FINANZEN

Punkt 6. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung;

Punkt 7. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung;

Punkt 8. Holzverkäufe vom 30. April 2008 und 14. Mai 2008: Zurkenntnisnahme der
Resultate;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 9. AIDE: Zeichnung von zusätzlichem Gesellschaftskapital;

Punkt 10. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.06.2008:
Stellungnahme;

Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 24.06.2008:
Stellungnahme;

Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 24.06.2008:
Stellungnahme;

Punkt 12bis. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale ISG vom
30.06.2008: Stellungnahme;

Punkt 12ter. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 24.06.2008:
Stellungnahme;

Punkt 12quater. Generalversammlung der Interkommunale IDELUX vom 25.06.2008:
Stellungnahme;

LEHRPERSONAL

Punkt 13. Festlegung der Kriterien zur Bezeichnung bzw. Ernennung des Lehrpersonals

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 14. Annahme des Überbaurechtvertrages mit der ELECTRABEL AG zur Errichtung
einer Windparks auf BOLDER BIERT: Änderung des Ratsbeschlusses vom
17.06.2003;

- Punkt 15. ROCHERATH: Veräußerung eines Wegeabsplasses an die Anlieger Eheleute Joseph STEFFENS-HOUBEN aus ROCHERATH;
- Punkt 16. Ankauf von Geländeteilstücken in HONSFELD von den Geschwistern COLLAS: Änderung seines Beschlusses vom 28.01.2008;
- Punkt 17. Vermietung eines Grundstücks in ROCHERATH an Herrn Henri GELISSEN für das Aufstellen eines Bienenstandes;
- Punkt 17bis. PFARRBIBLIOTHEK MANDERFELD: Gewährung eines Nutzungsrechtes durch Mietvertrag zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Zentralschule MANDERFELD: Änderung der Dauer;
- Punkt 18. PROTOKOLL der SITZUNG vom 28. April 2008 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

G E S C H L O S S E N E S I T Z U N G :

- Punkt 1. LEHRPERSONAL: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 13.05.2008 über die Bezeichnung einer zeitweiligen Primarschullehrerin (Frau Christine LABE);
- Punkt 2. REGIONALWEHR BÜLLINGEN: Beförderung von Herrn Werner GREIMERS zum Unterleutnant und Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 15.04.2008 über die Bildung einer Jury zur Durchführung der Beförderungsprüfung zum Unterleutnant der freiwilligen Regionalwehr BÜLLINGEN, Gruppe Z.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 12bis. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 30.06.2008: Stellungnahme;
- Punkt 12ter. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 24.06.2008: Stellungnahme;
- Punkt 12quater. Generalversammlung der Interkommunale IDELUX vom 25.06.2008: Stellungnahme;
- Punkt 17bis. PFARRBIBLIOTHEK MANDERFELD: Gewährung eines Nutzungsrechtes durch Mietvertrag zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Zentralschule MANDERFELD: Änderung der Dauer;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Kollegiums zu vervollständigen und abzuändern.

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 1. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft KEHR: FESTLEGUNG der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund von Artikel 2 des Dekretes vom 19.12.2007 über die Billigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund der schriftlichen Anfrage eines Anliegers vom 28.04.2008;

Auf Grund des diesbezüglichen positiven Gutachtens des Polizeikommissars Peter JOUCKEN vom 15.05.2008;

In Erwägung, dass es angebracht ist, eine geschlossene Ortschaft KEHR durch die vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der allgemeinen Straßenverkehrsordnung erstmals einzurichten und somit gleichzeitig die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die geschlossene Ortschaft KEHR wird vom Gebäude Nr. 3 b (Ludger SCHOLZEN) bis zum Grenzstein Nr. 400 der deutsch-belgischen Grenze eingerichtet und dort mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 3. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 2. Erneuerung der Lichtkuppeln auf dem Dach der Sporthalle ROCHERATH: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K. Nr. 802.6:571.602)

DER RAT;

In Erwägung, dass die bestehenden drei Lichtkuppeln der Sporthalle Rocherath dringend ersetzt werden müssen;

Nach Durchsicht des Briefes vom 29.04.2008 mit dem Zeichen IW/JM/SG/40/16/63.21/Nr. 2684 der Ministerin Isabelle WEYKMANS der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit welchem die Ministerin die Dringlichkeit der Erneuerung dieser Lichtkuppeln anerkennt;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Projektes über die Erneuerung der Lichtkuppeln auf dem Dach der Sporthalle Rocherath mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 14.175,15 € (einschl. 21 % MWS);

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Bauamt der Gemeinde ausgearbeitete Projekt über die Erneuerung der Lichtkuppeln auf dem Dach der Sporthalle Rocherath mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 14.175,15 € (einschl. 21 % MWS) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Antrag auf Bezuschussung dieses Vorhabens einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 3. Unterhaltsarbeiten 2008 an den Gemeindewegen und Waldwegen: Los 1 – Teerungen, Los 2 – Teermakadam und Los 3 – Schlammage: Annahme der Lastenhefte, Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabearten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Teerungsarbeiten 2008 der Gemeinde- und Waldwege;

In Anbetracht der Tatsache, dass es angebracht ist, diese Arbeiten nur während der Sommerperiode durchzuführen und daher zu diesem Zeitpunkt über ein abgeschlossenes Projekt zu verfügen;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2008 unter Artikel 421/140-06 insgesamt 350.000,00 € für die Ausführung der diesjährigen Teerungsarbeiten an Gemeindewegen vorsieht;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2008 unter Artikel 640/140-06 insgesamt 42.000,00 € für die Ausführung der diesjährigen Teerungsarbeiten der Waldwege vorsieht;

In Erwägung, dass es nach Wissen der Gemeinde nur eine einzige Firma gibt, die eine kaltgegossene Bitumendecke (Schlammage) mit den technischen Spezifikationen fertigt, wie sie von der Gemeinde vorgeschrieben sind, und dass diese Firma für die Zusammensetzung des verwendeten Produktes über ein Patent verfügt;

In Erwägung, dass die Gemeinde aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre heraus bestätigen kann, dass die Zusammensetzung dieses Produktes die Sicherheit und die Haltbarkeit der damit behandelten Wege vollauf gewährleistet, und angesichts der Tatsache, dass die für die Zusammensetzung und Auftragung des Produktes spezialisierte Firma seit Jahren zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinde gearbeitet hat, und daher als Vergabeart nur das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung in Betracht kommen kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1, 2 und 3 der Teerungsarbeiten 2008 an den Gemeindewegen und an den Waldwegen gutzuheißen;

Artikel 2. Die Kostenschätzungen in Höhe von 120.178,00 € für Los 1, 157.855,50 € für Los 2, 122.954,50 € für Los 3 und 23.140,80 € für die Waldwege anzunehmen (alle Beträge einschließlich 21 % MWS);

Artikel 3. Als Vergabeart wird die öffentliche Ausschreibung für die Lose 1 und 2 und das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur für Los 3 festgelegt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung und der Festlegung der einzelnen Teilstücke beauftragt.

Punkt 4. Allgemeiner Kommunaler Noteinsatzplan: Annahme (D.K. Nr. 624.8)

DER RAT;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 16.02.2008 über die Noteinsatzpläne;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens NPU-1 vom 26.10.2006 in Bezug auf die Noteinsatzpläne;

Nach Durchsicht des vorliegenden Allgemeinen Noteinsatzplans, der durch den für die Noteinsatzplanung zuständigen Beamten der Gemeindeverwaltung Büllingen erstellt wurde nach den Vorgaben des Herrn Provinzgouverneurs, unter Bezugnahme auf die stattgefundenen Weiterbildungslehrgänge, in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten der Bezirkswehr Büllingen sowie unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Anregungen der zuständigen Beamten benachbarter Gemeinden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Allgemeinen Noteinsatzplan der Gemeinde (kurz: ANEP), der durch den für die Noteinsatzplanung zuständigen Beamten der Gemeindeverwaltung Büllingen erstellt wurde, gutzuheißen;

Artikel 2. Die vorstehende Beschlussfassung zusammen mit dem ANEP dem Provinzgouverneur mit der Bitte um Billigung zuzustellen.

Punkt 5. Gewährung von Heizöl für das Jahr 2008 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT,

In Erwägung, dass die Sporthallen der Gemeinde auf Grund der hohen Heizölpreise nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizöllieferungen zu bezahlen;

In Erwägung, dass die Sporthalle Büllingen aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen Rocherath und Manderfeld einen deutlich höheren Heizölverbrauch registriert, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizölzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

In Erwägung, dass die Liste FBB der Erhöhung des Heizkostenzuschusses für die Sporthalle Büllingen nicht zustimmen möchte, da diese Hilfe keine strukturelle Lösung des Problems darstellt;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes MANDERFELD 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 3. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS und FICKERS und mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie des Herrn PFEIFFER:

Artikel 4. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 6. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD, in der Sitzung vom 08.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 10.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.04.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.04.2008;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 34.213,75 €
- auf der Ausgabenseite: 32.435,60 €

und mit einem Überschuss von 1.778,15 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter jedoch bemerkt, dass der Überschuss des vorigen Jahres in Höhe von 10.804,81 € (Posten 19 der außerordentlichen Einnahmen) vergessen wurde, so dass sich der Überschuss von 1.778,15 € auf jetzt 12.582,96 € erhöht;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD, in der Sitzung vom 08.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist nach den Bemerkungen des Diözesanleiters folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 34.213,75 € (ordentliche Einnahmen)
 - auf der Ausgabenseite: 32.435,60 € (ordentliche Ausgaben)
 - auf der Einnahmenseite : 10.804,81 € (außerordentliche Einnahme gemäß Bemerkung des Diözesanleiters)
- und wird mit einem Überschuss von 12.582,96 € abgeschlossen;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 7. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT, in der Sitzung vom 09.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 10.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.04.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.04.2008;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 47.759,29 €
- auf der Ausgabenseite: 38.008,19 €

und mit einem Überschuss von 9.751,10 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat:

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT, in der Sitzung vom 09.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 47.759,29 €
- auf der Ausgabenseite: 38.008,19 €

und wird mit einem Überschuss von 9.751,10 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 8. Holzverkäufe vom 30. April 2008 und 14. Mai 2008: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32);

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate der öffentlichen Holzverkäufe vom 30.04.2008 bzw. 14.05.2008 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 17 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 23.729 m³ einen Ertrag in Höhe von 1.038.744,33 €, einschl. 3 % Aufgeld und 2 % MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den **RESULTATEN** dieser Holzverkäufe.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 9 AIDE: Zeichnung von zusätzlichem Gesellschaftskapital (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Anfrage vom 16.05.2006 der AIDE über die erforderliche Zeichnung von 1.365,00 € als zusätzliches Gesellschaftskapital C;

In Erwägung, dass dieses zusätzliche Kapital auf Grund des bestehenden Agglomerationsvertrages und der von der AIDE in 2007 durchgeführten Investitionen gezeichnet werden muss;

In Erwägung, dass die Einzahlung dieses Kapitals jährlich in Zwanzigstel erfolgen kann, wobei der 1. Zahlung vor dem 30.06.2009 fällig ist;

Auf Grund des Artikels 12 - 5° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1531-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. 1.365,00 € zusätzliches Gesellschaftskapital C bei der Interkommunale AIDE mit Sitz in rue de la Digue 25, 4420 SAINT NICOLAS zu zeichnen;

Artikel 2. Dieses Kapital in Form einer einzigen Zahlung zu zeichnen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der AIDE informationshalber zuzustellen.

Der Gemeinderat war mit dem Vorschlag des Vorsitzenden einverstanden, über die Punkte 10, 11, 12, 12bis, 12ter und 12 quater en bloc abzustimmen.

Punkt 10. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.06.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 05.05.2008 der Interkommunale AIDE zur ordentlichen Generalversammlung vom 16.06.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.06.2008 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.06.2008 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 24.06.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 23.04.2008 der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 24.06.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.06.2008 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.06.2008 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 24.06.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 19.05.2008 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 24.06.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.06.2008 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.06.2008 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12bis. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 30.06.2008: Stellungnahme; (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 23.05.2008 der Interkommunale ISG zur diesjährigen außerordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2008 der Interkommunale ISG zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 30.06.2008 der Interkommunale ISG eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ISG zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12ter. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 24.06.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 21.05.2008 der Interkommunale SPI+ zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 24.06.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.06.2008 der Interkommunale SPI+ zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.06.2008 der Interkommunale SPI+ eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI+ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12quater. Generalversammlung der Interkommunale IDELUX vom 25.06.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 23.05.2008 der Interkommunale IDELUX zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.06.2008 der Interkommunale IDELUX zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.06.2008 der Interkommunale IDELUX eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale IDELUX zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

LEHRPERSONAL

Punkt 13. Festlegung der Kriterien zur Bezeichnung bzw. Ernennung des Lehrpersonals (D.K.Nr. 300:55)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004 über die Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert, insbesondere Artikel 22 und 23 und Artikel 37, 41 und 41bis;

Auf Grund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen bezüglich der Vorgehensweise bei der Bezeichnung seines zeitweiligen oder bei der Ernennung seines definitiven Lehrpersonals;

In Erwägung, dass die nachstehenden Auswahlkriterien im Rahmen von Arbeitssitzungen der Schulschöffen mit den Schulleitern und mit den Mitgliedern der Schulkommission der Gemeinde wie folgt gewichtet sind:

Die Beurteilungsberichte:

Zwecks Bezeichnung oder Ernennung einer Lehrperson wird der letzte Bericht des Schulleiters zu Rate gezogen. Diese Beurteilung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Eine Note „sehr gut“ wird mit fünf (5) Punkten, die Note „gut“ mit vier (4) und „ausreichend“ mit einem (1) Punkt bewertet.

Das Zweitsprachendiplom:

Wer die erforderlichen sprachlichen und fremdsprachendidaktischen Kenntnisse zur Erteilung des Französischunterrichtes nachweisen kann, erhält drei (3) Punkte.

Das Förderunterrichtsdiplom:

Eine Lehrperson, die die Ausbildung im Bereich Förderunterricht im Rahmen der Lehrerausbildung an der Autonomen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erhält einen (1) Punkt zusätzlich.

Die zusätzlichen Ausbildungen:

Befähigungsnachweise über zusätzliche Aus- und Weiterbildungen geben Anrecht auf je einen (1) Punkt, wenn sie wichtig für den Schulbetrieb sind

und außerhalb der normalen Unterrichtszeiten erworben werden. Um diese Zusatzausbildung geltend machen zu können, muss die Mindestdauer einer Ausbildung nach den ECTS-Richtlinien 60 Stunden (2 ECTS-Punkte) betragen; die Lehrperson erhält einen (1) Punkt.
Insgesamt geben die zusätzlichen Ausbildungen Anrecht auf maximal zwei (2) Punkte.

Das Dienstalter:

Für das Dienstalter wird ein (1) Punkt je abgeschlossene Periode von dreihundertsechzig (360) Tagen beim Träger angerechnet. Für die Dienstzeit bei einem anderen Schulträger wird ein (1) Punkt je abgeschlossene Periode von siebenhundertzwanzig (720) Tagen angerechnet.

In Erwägung, dass diese Auswahlkriterien am 30.04.2008 Gegenstand einer Konzertierung zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und den Gewerkschaften gewesen sind;

In Erwägung, dass keines der Mitglieder des Rates unter Anwendung des Artikels L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. die Kriterien zur Bezeichnung von zeitweiligem oder Ernennung von definitivem Lehrpersonal wie folgt festzulegen:

Kriterium		Punkte
Beurteilungsbericht	Sehr gut	5
	Gut	4
	Ausreichend	1
Zweitsprachendiplom		3
Diplom Förderunterricht		1
Zusatzausbildung (wenn wichtig für die Funktion!), prinzipiell außerhalb der Schulzeit erworben und mit einem Maximum von insgesamt 2 Punkten		1 Punkt: ab 60 Stunden
Dienstalter: - je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger - je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen bei einem anderen Träger		1

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht durch Vermittlung des Unterrichtsministeriums zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 14. Annahme des Überbaurechtvertrages mit der ELECTRABEL AG zur Errichtung einer Windparks auf BOLDER BIERT: Änderung des Ratsbeschlusses vom 17.06.2003 (D.K.Nr. 506.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates vom 29.03.2001 und vom 09.08.2001 über die Errichtung von Windkraftanlagen;

Auf Grund seines Beschlusses vom 11.09.2002 über die Festlegung von prinzipiellen Richtlinien zur Errichtung eines Windparks auf BOLDER-BIERT;

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 28.03.2003 über die Erteilung eines Baurechtes an die ELECTRABEL AG mit Sitz in Boulevard du Régent 8, 1000 BRÜSSEL, für die Errichtung eines Windparks auf Gemeindeeigentum in der Flur BOLDER-BIERT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.06.2003, mit welchem der ELECTRABEL AG das Baurecht für die Errichtung eines Windparks auf dem Gebiet BOLDER-BIERT erteilt wurde;

In Erwägung, dass die Globalgenehmigung durch Ministeriellen Erlass vom 09.11.2004 für die Errichtung eines Windparks auf „BOLDER-BIERT“ erteilt wurde sowie die genauen Vermessungspläne mit den korrekten Katasterangaben für jede einzelne Windkraftanlage vorliegen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Vertragsentwurfs für die Erteilung eines Überbaurechts, der in zahlreichen Verhandlungen mit ELECTRABEL und nach Begutachtung durch die jeweiligen Rechtsbeistände und Notariate ausgearbeitet wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Gemeinderatsbeschluss vom 17.06.2003, mit welchem der ELECTRABEL AG das Baurecht für die Errichtung eines Windparks auf dem Gebiet BOLDER-BIERT erteilt wurde, voll und ganz zurückzuziehen und durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

Artikel 1. Der ELECTRABEL AG, mit Sitz in 1000 BRÜSSEL, Boulevard du Régent 8, ein Überbaurecht für die Errichtung eines aus 6 Windrädern bestehenden Windparks auf nachstehendem Gemeindeeigentum in der Gemeinde BÜLLINGEN, am Orte genannt BOLDER-BIERT für eine Dauer von 20 Jahren zu erteilen:

- 1° ein Trennstück von 947 m² sowie ein Trennstück von 26 m² zu entnehmen aus den Parzellen Nr. 1g, Flur B, Gemarkung 3, und 113h, Flur E, Gemarkung 4, so wie sie auf einem durch den vereidigten Landmesser Guido MREYEN aus Sankt Vith am 10.04.2008 unterzeichneten Plan „WT 1“ respektive in gelb beziehungsweise rosa markiert sind und die Bezeichnungen „1a“ beziehungsweise „1c“ tragen;
- 2° ein Trennstück von 2.213 m² zu entnehmen teilweise aus der Parzelle Nr. 1c, Flur B, Gemarkung 3 und teilweise aus dem öffentlichen Eigentum, so wie es auf einem durch den vereidigten Landmesser Guido MREYEN aus Sankt Vith am 09.04.2008 unterzeichneten Plan „WT 2“ in gelb markiert ist und die Bezeichnung „2a“ trägt;
- 3° ein Trennstück von 366 m² zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 1c, Flur B, Gemarkung 3 so wie es auf einem durch den vereidigten Landmesser Guido MREYEN aus Sankt Vith am 11.04.2008 unterzeichneten Plan „WT 3“ in gelb markiert ist und die Bezeichnung „3a“ trägt;
- 4° ein Trennstück von 393 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 109f, Flur B, Gemarkung 3 so wie es auf einem durch den vereidigten Landmesser Guido MREYEN aus Sankt Vith am 14.04.2008 unterzeichneten Plan „WT 4“ in gelb markiert ist und die Bezeichnung „4a“ trägt;
- 5° ein Trennstück von 473 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 109e, Flur B, Gemarkung 3 so wie es auf einem durch den vereidigten Landmesser Guido MREYEN aus Sankt Vith am 15.04.2008 unterzeichneten Plan „WT 5“ in gelb markiert ist und die Bezeichnung „5a“ trägt;
- 6° ein Trennstück von 501 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 109e, Flur B, Gemarkung 3 so wie es auf einem durch den vereidigten Landmesser Guido MREYEN aus Sankt Vith am 16.04.2008 unterzeichneten Plan „WT 6“ in gelb markiert ist und die Bezeichnung „6a“ trägt;

Artikel 2. Der ELECTRABEL AG, mit Sitz in 1000 BRÜSSEL, Boulevard du Régent 8, ein Nutzungs- und Grunddienstbarkeitsrecht und ein Leitungsrecht im Untergrund (punktierte Fläche in den betreffenden Vermessungsplänen) in Zusammenhang mit der Errichtung eines aus 6 Windrädern bestehenden Windparks auf nachstehendem Gemeindeeigentum in der Gemeinde BÜLLINGEN,

Gemarkung 3, am Orte genannt BOLDER-BIERT für eine Dauer von 20 Jahren zu erteilen:

- 1° ein Trennstück von 1.110 m² zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 1g, Flur B, Gemarkung 3 so wie es auf dem vorerwähnten Plan „WT 1“ in blau markiert ist und die Bezeichnung „1b“ trägt;
- 2° ein Trennstück von 1.553 m² zu entnehmen teilweise aus der Parzelle Nr. 1c, Flur B, Gemarkung 3 und teilweise aus dem öffentlichen Eigentum so wie es auf dem vorerwähnten Plan „WT 2“ in blau markiert ist und die Bezeichnung „2b“ trägt;
- 3° ein Trennstück von 1.836 m² zu entnehmen teilweise aus der Parzelle Nr. 1c, Flur B, Gemarkung 3 und teilweise aus dem öffentlichen Eigentum so wie es auf dem vorerwähnten Plan „WT 3“ in blau markiert ist und die Bezeichnung „3b“ trägt;
- 4° ein Trennstück von 1.694 m² zu entnehmen aus der Parzelle Nr. Nr. 109f, Flur B, Gemarkung 3 so wie es auf dem vorerwähnten Plan „WT 4“ in blau markiert ist und die Bezeichnung „4b“ trägt;
- 5° ein Trennstücks von 2.163 m² zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 109e, Flur B, Gemarkung 3 so wie es auf dem vorerwähnten Plan „WT 5“ in blau markiert ist und die Bezeichnung „5b“ trägt;
- 6° ein Trennstücks von 1.507 m² zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 109e, Gemarkung 3 so wie es auf dem vorerwähnten Plan „WT 6“ in blau markiert ist und die Bezeichnung „6b“ trägt;

Artikel 3. Als Vergütung für das Überbaurecht und die damit verbundenen Nutzungsrechte schuldet die ELECTRABEL AG der Gemeinde eine jährliche Abgabe, die sich auf sechstausend (6.000,00) Euro pro Windrad beläuft und jährlich indiziert wird;

Artikel 4. Als Vergütung für die Wartung des Standplatzes der oben bezeichneten Windkraftanlagen (Einzäunung, Zufahrtswege, ...) schuldet die ELECTRABEL AG der Gemeinde eine jährliche Abgabe, die sich auf dreihundert (300,00) Euro pro Windrad beläuft und jährlich indiziert wird;

Artikel 5. Die in Artikel 3 und 4 angeführten Vergütungen sind zum ersten Mal am 26.10.2007 fällig (Datum des Einschreibens, mit welchem die ELECTRABEL AG gemäß den Vorschriften des CWATUP die Gemeinde über den Baubeginn informiert hat);

Artikel 6. Den der Akte beigefügte Vertragsentwurf gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 7. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der ELECTRABEL AG zugestellt;

Artikel 8. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 15. ROCHERATH: Veräußerung eines Wegeabsplisses an die Anlieger Eheleute Joseph STEFFENS-HOUBEN aus ROCHERATH (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Eheleute Joseph STEFFENS-HOUBEN, wohnhaft in Rocherath 88, 4761 BÜLLINGEN, im Schreiben vom 18.12.2007 ihr Interesse am Ankauf nachstehenden Wegeabsplisses in ROCHERATH bekundet haben: angrenzend an die Parzelle Nr. 11a der Gemarkung 5, Flur C, mit einer Größe von 556m² (im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 17.03.2008 in roter Farbe eingetragen, zum Gesamtpreis 7.506,00 €;

In Erwägung, dass dieser Wegeabspliss nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr verwendet wird, und deshalb seine Deklassierung und Veräußerung möglich ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH vom 17.03.2008;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 29.02.2008, in welchem der Preis auf 13,50 €/m² abgeschätzt wurde;

3. Einverständniserklärung der Ankäufer vom 08.04.2008;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Provinzialkollegium die Deklassierung des in roter Farbe im Vermessungsplan vom 17.03.2008 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH eingetragenen Wegeabsplasses mit einer Größe von 556m² vorzuschlagen, welcher an die Parzelle Nr. 11a in der Gemarkung 5, Flur C, angrenzt;

Artikel 2. Nach der Deklassierung den freihändigen Verkauf des Wegeabsplasses (in roter Farbe) zu einem Gesamtpreis von 7.506,00 € an die Anlieger, Eheleute Joseph STEFFENS-HOUBEN, wohnhaft in Rocherath 88, 4761 BÜLLINGEN durchzuführen;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch die Notarstube SPROTEN vorgenommen;

Artikel 4. Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Aktenstoß wird dem Provinzialkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

Punkt 16. Ankauf von Geländeteilstücken in HONSFELD von den Geschwistern COLLAS: Änderung seines Beschlusses vom 28.01.2008 (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.01.2008 über den Ankauf von Geländeteilstücken in HONSFELD von den Geschwistern COLLAS;

In Erwägung, dass anlässlich der am 21.04.2008 stattfindenden Veraktung festgestellt wurde, dass sich auf dem zu erwerbenden Geländeteilstück Nr. 2 noch zwei Buchenbäume befinden, die anlässlich der Preisabschätzung versehentlich nicht berücksichtigt wurden;

In Erwägung, dass sich auf der Landentnahme Nr. 2 zwei Buchenbäume befinden, deren Wert das Forstamt BÜLLINGEN auf 292,40 € abgeschätzt hat, und die von der Gemeinde gleichzeitig mit dem Gelände erworben werden und die Eigentümergemeinschaft mit dieser Wertschätzung einverstanden ist;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, den Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.2008 dementsprechend anzupassen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.2008 hinsichtlich des Ankaufs von Geländeteilstücken in HONSFELD von den Geschwistern COLLAS voll und ganz zurückzuziehen und durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke von Frau Christel COLLAS, wohnhaft in 4950 WAIMES, Rue de la Laiterie 19, Frau Vera COLLAS, wohnhaft in Honsfeld 45a, 4760 BÜLLINGEN, Herrn Reinhold COLLAS, wohnhaft in HALENFELD 56a, 4770 AMEL und Herrn Karl COLLAS, wohnhaft in MONTENAU 147, 4770 AMEL:

- Nr. 1 aus der Parzelle Nr. 194b, Flur C, Gemarkung 2, Gemeinde Büllingen, mit der Größe von 5 m² (im Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 24.04.2006 in gelber Farbe eingetragen) zum Preis von 65,00 €;
- Nr. 2 aus der Parzelle Nr. 194b, Flur C, Gemarkung 2, Gemeinde Büllingen, mit der Größe von 18 m² (im Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 24.04.2006 in blauer Farbe eingetragen) zum Preis von 234,00 €;

Artikel 2. Den Ankauf der zwei auf der vorerwähnten Landentnahme Nr. 2 stehenden Buchenbäume zu einem Gesamtpreis von 292,40 €;

Artikel 3. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPOTEN mit der Veraktung;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/711/52 getragen.

Punkt 17. Vermietung eines Grundstücks in ROCHERATH an Herrn Henri GELISSEN für das Aufstellen eines Bienenstandes (D.K.Nr. 506.361:573.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Schreiben vom 17.07.2006 und vom 21.02.2007 von Herrn Henri GELISSEN, wohnhaft in Rocherath 111a, 4761 BÜLLINGEN, mit welchen dieser die Anmietung eines Geländes auf der Gemeindeparzelle "In Sassenvennshof", katastriert unter der Nr. 18b(tlw.), Flur C, Gemarkung 5 (ROCHERATH) beantragt;

In Erwägung, dass er dieses Gelände für Freizeit Zwecke benutzen möchte (Betreibung eine Bienenhaus);

In Erwägung, dass die Zufuhr über den direkt anliegenden öffentlichen Weg erfolgen muss (siehe dem Vertrag beigefügte Skizze);

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs für die Vermietung dieses Geländeteilstückes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vermietung eines Geländes auf der Gemeindeparzelle "In Sassenvennshof", katastriert unter der Nr. 18b (tlw.), Flur C, Gemarkung 5, Rocherath, ab dem 01.06.2008, an Herrn Henri GELISSEN, wohnhaft in Rocherath 111a, 4761 BÜLLINGEN, für eine unbestimmte Dauer mit dreimonatiger Kündigungsfrist;

Artikel 2. Der jährliche Mietzins wird auf 12,50 € festgelegt;

Artikel 3. Den dieser Akte beigefügten Mietvertrag (+ Skizze) gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet. Die Betreuung des Bienenstandes muss gemäß der Skizze des Antragstellers vom 17.07.2006 erfolgen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 17bis. PFARRBIBLIOTHEK MANDERFELD: Gewährung eines Nutzungsrechtes durch Mietvertrag zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Zentralschule MANDERFELD: Änderung der Dauer (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.11.2007 über die Gewährung eines Nutzungsrechtes durch Mietvertrag zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Zentralschule Manderfeld für die Dauer von 10 Jahren;

In Erwägung, dass die Dauer aus Gründen der Bezuschussung angepasst werden muss und dementsprechend eine Anpassung des vorwähnten Beschlusses erforderlich geworden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, in Abänderung seines Beschlusses vom 29.11.2007 die Dauer des Mietvertrages zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Zentralschule Manderfeld von 10 auf 15 Jahre zu erhöhen.

Punkt 18. Protokoll der Sitzung vom 28. April 2008 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28. April 2008 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2008 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindegewalt unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN:

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehenden Interpellationen der Fraktion FBB:

1. Wirtschaftsförderung in unserer Gemeinde;
2. Infoblatt der Gemeinde;
3. Öffentlicher Nahverkehr.